

# Ständiges Schiedsgericht

## Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main

### Schiedsgerichtsordnung

<b>Abschnitt 1 – Ständiges Schiedsgericht</b>	<b>§§</b>
Ständiges Schiedsgericht	1
Zusammensetzung	2
Aufgabe	3
Zuständigkeit	4
Sitz des Schiedsgerichts	5
<b>Abschnitt 2 – Schiedsverfahren</b>	
Schiedsvertrag	6
Schiedsverfahren	7
Einleitung des Schiedsverfahrens	8
Einbeziehung von Betroffenen	9
Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes	10
Ablehnung eines Schiedsrichters	11
Verfahrensleitung	12
Zustellung von Schriftsätzen, Ladungen und Verfügungen des Schiedsgerichts	13
Mündliche Verhandlung	14
Säumnis einer Partei	15
Verfahren	16
<b>Abschnitt 3 – Schiedsspruch</b>	
Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut	17
Erlass des Schiedsspruchs	18
Anzuwendendes Recht	19
Kostenentscheidung	20
Kosten des Schiedsgerichts	21
Berechnungsgrundlage	22
Förmlichkeiten des Schiedsspruchs	23
Zustellung des Schiedsspruchs	24
Wirkung des Schiedsspruchs	25
Veröffentlichung des Schiedsspruchs	26
Verschwiegenheit	27

## **Abschnitt 1: Ständiges Schiedsgericht**

### **§ 1 Ständiges Schiedsgericht**

Bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main ist ein Ständiges Schiedsgericht mit der Bezeichnung

Ständiges Schiedsgericht  
bei der Rechtsanwaltskammer  
Frankfurt am Main,  
Bockenheimer Anlage 36  
60322 Frankfurt am Main,

gebildet (im folgenden kurz „**Ständiges Schiedsgericht**“ genannt).

### **§ 2 Zusammensetzung**

- (1) Das Ständige Schiedsgericht besteht aus drei Schiedsrichtern, nämlich einem Vorsitzenden und zwei Beisitzern.
- (2) Für das Ständige Schiedsgericht wird ein Sekretariat bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt eingerichtet („**Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts**“).
- (3) Haben die Parteien einen Einzelschiedsrichter vereinbart, so ist der Vorsitzende das Schiedsgericht. Im Falle einer dauernden Verhinderung des Vorsitzenden oder der Verhinderung des Vorsitzenden aus sonstigen Gründen ist dessen erster und bei dessen Verhinderung dessen zweiter Stellvertreter Einzelschiedsrichter.
- (4) Die Mitglieder des Schiedsgerichts müssen die Befähigung zum Richteramt haben und Mitglieder der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main sein.
- (5) Die Mitglieder des Ständigen Schiedsgerichts werden von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main für die Dauer von fünf Jahren benannt. Für das Ständige Schiedsgericht werden vom Vorstand der Rechtsanwaltskammer zwei Ersatzschiedsrichter benannt, die im Falle einer dauernden Verhinderung eines Schiedsrichters oder der Verhinderung eines Schiedsrichters aus sonstigen Gründen in der von dem Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main benannten Reihenfolge tätig werden. In der Benennung legt der Vorstand zudem fest, wer Vorsitzender, erster und zweiter stellvertretender Vorsitzender des Schiedsgerichts ist.
- (6) Die Besetzung des Ständigen Schiedsgerichts und die Liste der Schiedsrichter wird von dem Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts auf Anfrage mitgeteilt.
- (7) Für die Besetzung gilt die Besetzung des Ständigen Schiedsgerichts am Tag des Eingangs der Schiedsklage gemäß § 8. Diese Besetzung gilt bis zur Beendigung des jeweiligen Schiedsverfahrens fort. Sofern sich die Besetzung nach Satz 2 vor der Beendigung des jeweiligen Schiedsverfahrens ändert, wird ein nachrückendes Mitglied des Ständigen Schiedsgerichts nach der zum Zeitpunkt des Ausscheidens des bestellten Schiedsrichters geltenden Besetzung des Ständigen Schiedsgerichts bestimmt. Absatz 5 Satz 2 gilt in diesem Fall entsprechend.

### **§ 3 Aufgabe**

- (1) Aufgabe des Ständigen Schiedsgerichts ist die Beilegung oder Entscheidung schiedsfähiger Streitigkeiten unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges.
- (2) Die Aufgabe des Ständigen Schiedsgerichts ist auf die Beilegung oder Entscheidung schiedsfähiger Streitigkeiten beschränkt, an denen ausschließlich Angehörige der freien Berufe im Sinne des § 18 Absatz 1 Nr. 1 Satz 2 Einkommensteuergesetz, Gesellschaften, in denen sich Angehörige der freien Berufe zusammengeschlossen haben (z.B. Berufsausübungsgesellschaften oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaften im Sinne des § 27 Wirtschaftsprüferordnung), beteiligt sind, unabhängig davon, ob diese ihren Sitz oder ihre Tätigkeit im Tätigkeitsbereich der Rechtsanwaltskammer Frankfurt haben.

### **§ 4 Zuständigkeit**

Das Ständige Schiedsgericht ist zuständig, wenn die Parteien seine Schiedsgerichtsbarkeit schriftlich vereinbart haben oder vereinbaren.

### **§ 5 Sitz des Schiedsgerichts**

- (1) Sitz des Ständigen Schiedsgerichts ist Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36.
- (2) Das Ständige Schiedsgericht kann auf Antrag einer Partei beschließen, an einem anderen Ort im Bezirk der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main oder nach eigenem Ermessen an einem Sitz der Kanzlei eines der Schiedsrichter zu verhandeln.

## **Abschnitt 2: Schiedsverfahren**

### **§ 6 Schiedsvertrag**

- (1) Denjenigen, die die Schiedsgerichtsbarkeit des Ständigen Schiedsgerichts für etwaige Streitfälle vereinbaren wollen, wird die Aufnahme folgender Schiedsklausel in den Vertrag empfohlen:
  - (a) *„Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag einschließlich dessen Gültigkeit sowie der Gültigkeit des Schiedsvertrages ergeben, sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Ständige Schiedsgericht bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, in seiner festgelegten Besetzung endgültig entschieden werden.“*

oder (mit der optionalen Ermächtigung des Ständigen Schiedsgericht zu einer Entscheidung nach Billigkeit)

- (b) *„Alle Rechtsstreitigkeiten, die sich aus diesem Vertrag einschließlich dessen Gültigkeit sowie der Gültigkeit des Schiedsvertrages ergeben, sollen unter Ausschluss des ordentlichen Rechtsweges durch das Ständige Schiedsgericht bei*

*der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, Bockenheimer Anlage 36, in seiner festgelegten Besetzung endgültig entschieden werden. Das Ständige Schiedsgericht bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main wird zu einer Entscheidung nach Billigkeit ermächtigt.“*

- (2) Wird nach Abschluss eines Vertrages vereinbart, eine bereits entstandene Streitigkeit durch Schiedsspruch zu klären, wird eine dem Absatz 1 sinngemäß entsprechende Formulierung empfohlen.

## **§ 7 Schiedsverfahren**

- (1) Für das Schiedsverfahren gelten die nachfolgenden Bestimmungen und ergänzend die §§ 1025 bis 1066 der deutschen Zivilprozessordnung.
- (2) Die Parteien müssen vor dem Ständigen Schiedsgericht anwaltlich vertreten sein.
- (3) Die maßgebende Sprache, in der auch alle Schriftsätze abzufassen sind, ist die deutsche Sprache, es sei denn, die Parteien einigen sich mit dem Ständigen Schiedsgericht auf eine andere Sprache.

## **§ 8 Einleitung des Schiedsverfahrens**

- (1) Das Verfahren wird durch eine an das Ständige Schiedsgericht adressierte schriftliche Klage eingeleitet, die über das besondere elektronische Anwaltspostfach der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main, einzureichen ist.
- (2) Die Klageschrift muss enthalten:
  - Die Bezeichnung der Parteien unter Angaben von Anschrift, Sitz oder Niederlassung;
  - Die Angabe der Schiedsvereinbarung;
  - Die bestimmte Angabe des Gegenstandes und des Grundes des erhobenen Anspruchs;
  - Einen bestimmten Antrag.
- (3) Bei gesellschaftsrechtlichen Streitigkeiten, bei denen eine Einbeziehung von Betroffenen im Sinne des § 9 Absatz 1 für die Schiedsfähigkeit der Streitigkeit zwingend ist, muss die Klage außerdem die zur Einbeziehung der von der Entscheidung über die Klage betroffenen Gesellschafter erforderlichen Angaben enthalten.

Fehlt eine entsprechende Angabe oder ist dieses unvollständig und hält das Ständige Schiedsgericht die Einbeziehung weiterer Beteiligter für zwingend, so ist das Ständige Schiedsgericht berechtigt, dem Schiedskläger eine Frist zur Benennung der gemäß Satz 1 erforderlichen Angaben nach eigenem Ermessen zu bestimmen.
- (4) Die Klage soll eine Angabe zur Höhe des Streitwerts enthalten.
- (5) Das Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts stellt die Klage unverzüglich dem oder den Beklagten über das besondere elektronische Anwaltspostfach gegen Empfangsbekanntnis oder mit Zustellungsurkunde zu.

## **§ 9 Einbeziehung von Betroffenen**

- (1) In Streitigkeiten, über die gegenüber allen Gesellschaftern und der Gesellschaft nur einheitlich entschieden werden kann und in denen eine Partei die Wirkungen des Schiedsspruchs auf Gesellschafter oder die Gesellschaft erstrecken will, ohne dass sie als Partei des Schiedsverfahrens benannt sind (Betroffene), ist den Betroffenen die Möglichkeit einzuräumen, dem Schiedsverfahren als Partei oder streitgenössischer Nebenintervenient beizutreten. Für Streitigkeiten, über die gegenüber einzelnen Gesellschaftern oder der Gesellschaft nur einheitlich entschieden werden kann, gilt Satz 1 entsprechend.
- (2) Für die Zustellung der Schiedsklage an den oder die Betroffenen gilt § 8 Absatz 5. Erfolgt die Einbeziehung weiterer Beteiligter erst nach entsprechendem Hinweis durch das Schiedsgericht (§ 8 Absatz 2 Satz 3), so erfolgt die Zustellung über das Ständige Schiedsgericht.
- (3) Das Ständige Schiedsgericht fordert den Betroffenen auf, innerhalb eines Monats nach Zustellung der Schiedsklage gegenüber dem Ständigen Schiedsgericht zu erklären, ob er dem Schiedsverfahren auf Seiten des Schiedsklägers oder Schiedsbeklagten als Partei oder streitgenössischer Nebenintervenient beitrifft. Für die Übermittlung der Beitrittserklärung an das Ständige Schiedsgericht gilt § 13 Absatz 1.
- (4) Tritt ein Betroffener dem Schiedsverfahren fristgemäß als Partei bei, wird er im Zeitpunkt des Eingangs seiner Beitrittserklärung Partei des Schiedsverfahrens mit allen Rechten und Pflichten. Tritt ein Betroffener dem Schiedsverfahren fristgemäß als streitgenössischer Nebenintervenient bei, stehen ihm ab dem Zeitpunkt des Eingangs seiner Beitrittserklärung die Rechte eines streitgenössischen Nebenintervenients im Sinne des § 69 Zivilprozessordnung zu.
- (5) Erklärt ein Betroffener den Beitritt nicht fristgemäß, gilt dies als Verzicht auf die Teilnahme am Schiedsverfahren. Das Recht, dem Schiedsverfahren gemäß Absatz 6 beizutreten, bleibt unberührt. Betroffene, die dem Schiedsverfahren nicht beigetreten sind, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an der mündlichen Verhandlung.
- (6) Betroffene im Sinne des Absatz 1 können dem Schiedsverfahren jederzeit unter der Voraussetzung beitreten, dass sie das Schiedsverfahren in der Lage annehmen, in der es sich zum Zeitpunkt des Beitritts befindet. Für die Beitrittserklärung gilt Absatz 3 Satz 2 entsprechend.
- (7) Das Ständige Schiedsgericht unterrichtet die Betroffenen im Sinne des Absatz 1, die dem Schiedsverfahren nicht beigetreten sind, über den Fortgang des Verfahrens durch Übermittlung von Kopien von Schriftsätzen der Parteien oder Nebenintervenienten sowie schiedsgerichtlichen Entscheidungen und Verfügungen entsprechend der Angaben nach § 8 Absatz 3, soweit Betroffene auf eine solche Unterrichtung nicht ausdrücklich in schriftlicher Form verzichtet haben.
- (8) Die Wirkung des Schiedsspruches nach § 25 erstreckt sich auf die Betroffenen im Sinne des Absatz 1, unabhängig davon, ob sie von der ihnen eingeräumten Möglichkeit, dem Schiedsverfahren als Partei oder streitgenössischer Nebenintervenient beizutreten, Gebrauch gemacht haben. Satz 1 gilt für einen Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut nach § 17 entsprechend. Die Wirkung des Schiedsspruches nach § 25 erstreckt sich auch auf die Betroffenen, denen die Möglichkeit, dem Schiedsverfahren als Partei oder streitgenössischer Nebenintervenient beizutreten, nicht eingeräumt wurde, sofern sie

dem Schiedsverfahren dennoch als Partei oder streitgenössischer Nebenintervenient beigetreten sind.

## **§ 10**

### **Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes**

Parteien, die einen Schiedsvertrag gemäß § 6 geschlossen haben, können entsprechend § 1041 der Zivilprozessordnung Maßnahmen des einstweiligen Rechtsschutzes beantragen.

## **§ 11**

### **Ablehnung oder Verhinderung eines Schiedsrichters**

- (1) Ein Schiedsrichter kann nur abgelehnt werden, wenn Umstände vorliegen, die berechtigte Zweifel an seiner Unparteilichkeit oder Unabhängigkeit aufkommen lassen.
- (2) Eine Partei, die einen Schiedsrichter mit der Begründung ablehnen möchte, dass er die Voraussetzungen nach Absatz 1 nicht erfüllt, hat einen Antrag bei dem Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts zu stellen. Der Ablehnungsantrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Kenntnis des Ablehnungsgrundes zu stellen und zu begründen.
- (3) Das Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts unterrichtet die Schiedsrichter und die Parteien und setzt dem abgelehnten Schiedsrichter und der anderen Partei eine angemessene Erklärungsfrist. Sollte innerhalb dieser Frist weder der abgelehnte Schiedsrichter sein Amt niederlegen noch die andere Partei sich mit der Ablehnung einverstanden erklären, entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main abschließend über den Ablehnungsantrag. Sofern dem Ablehnungsantrag stattgegeben wird, tritt an die Stelle des abgelehnten Schiedsrichters der Ersatzschiedsrichter nach § 2 Absatz 6.
- (4) Ist ein Schiedsrichter verhindert, das Schiedsrichteramt auszuüben, tritt an die Stelle des verhinderten Schiedsrichters der Ersatzschiedsrichter nach § 2 Absatz 6.

## **§ 12**

### **Verfahrensleitung, Vorschüsse**

- (1) Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts leitet das Verfahren.
- (2) Er kann die Fortsetzung des Verfahrens davon abhängig machen, dass Vorschüsse auf die zu erwartenden Kosten des Schiedsgerichts gezahlt werden. Er kann von jeder Partei die Hälfte des Vorschusses anfordern.
- (3) Erfolgt die Einzahlung des Vorschusses nach Absatz 2 nicht innerhalb der vom Schiedsgericht gesetzten angemessenen Frist, ist das Ständige Schiedsgericht berechtigt, die Schiedsklage als unzulässig abzuweisen, sofern das Ständige Schiedsgericht die Parteien im Zusammenhang mit der Fristsetzung auf diese Rechtsfolge hingewiesen hat.

### **§ 13**

#### **Zustellung von Schriftsätzen, Ladungen und Verfügungen des Schiedsgerichts**

- (1) Schriftsätze, die Sachanträge oder eine Klagerücknahme enthalten, sowie alle anderen Schriftsätze und Mitteilungen einer Partei oder eines Betroffenen, die dem Ständigen Schiedsgericht über das besondere elektronische Anwaltspostfach zugestellt werden, sind den Schiedsrichtern sowie allen Parteien und sonstigen Betroffenen des Schiedsverfahrens jeweils gleichzeitig über das besondere elektronische Anwaltspostfach der Prozessbevollmächtigten gegen Empfangsbekanntnis zuzustellen.
- (2) Die Zustellung von Ladungen, Verfügungen und sonstigen Mitteilungen des Ständigen Schiedsgerichts erfolgt über das besondere elektronische Anwaltspostfach der Prozessbevollmächtigten der Parteien und sonstigen Betroffenen des Schiedsverfahrens.
- (3) Das Ständige Schiedsgericht übermittelt der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main die Niederschriften über die mündliche Verhandlung im Sinne des § 14 Absatz 4, Schiedsurteile und sonstige verfahrensbeendende Verfügungen, einschließlich des Schiedsspruchs über die Kosten.

### **§ 14**

#### **Mündliche Verhandlungen, rechtliches Gehör**

- (1) Vor Erlass des Schiedsspruchs findet eine mündliche Verhandlung mit den Parteien oder deren Prozessbevollmächtigten statt, wenn die Parteien nicht ausdrücklich hierauf verzichtet haben oder eine mündliche Verhandlung nach dem Ermessen des Schiedsgerichts entbehrlich erscheint.
- (2) Der Vorsitzende des Ständigen Schiedsgerichts hat darauf hinzuwirken, dass die Parteien sich über alle erheblichen Tatsachen vollständig erklären und sachdienliche Anträge stellen.
- (3) Den Parteien ist in jedem Stand des Verfahrens rechtliches Gehör zu gewähren.
- (4) Über jede mündliche Verhandlung ist eine Niederschrift aufzunehmen. Sie ist von dem Vorsitzenden zu unterschreiben. Die Parteien erhalten Zweitschriften der Niederschrift.

### **§ 15**

#### **Säumnis einer Partei**

- (1) Versäumt es der Beklagte ohne genügende Entschuldigung, innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist die Klagebeantwortung einzureichen, oder versäumt es im weiteren Verlauf des Verfahrens eine Partei ohne genügende Entschuldigung innerhalb einer vom Vorsitzenden gesetzten Frist einer Auflage des Schiedsgerichts nachzukommen, oder ist trotz ordnungsgemäßer Ladung einer Partei ohne genügende Entschuldigung in einem Termin zur mündlichen Verhandlung nicht erschienen und nicht vertreten, so setzt das Ständige Schiedsgericht das Verfahren fort.
- (2) Der Entschuldigungsgrund ist auf Verlangen des Ständigen Schiedsgerichts glaubhaft zu machen.

- (3) Die Säumnis einer Partei gilt nicht als Zugeständnis des tatsächlichen Vorbringens der anderen Partei. Das Ständige Schiedsgericht würdigt das säumige Verhalten einer Partei nach freier Überzeugung.

## **§ 16 Verfahren**

- (1) Das Verfahren wird, soweit nicht diese Schiedsordnung oder die §§ 1042 ff. ZPO zwingend etwas Anderes vorschreiben, von dem Ständigen Schiedsgericht nach freiem Ermessen bestimmt.
- (2) Das Ständige Schiedsgericht hat den zugrundeliegenden Sachverhalt zu ermitteln. Hierzu kann es nach seinem Ermessen Anordnungen treffen, insbesondere Zeugen und Sachverständige vernehmen und die Vorlage von Urkunden anordnen. Es ist an Beweisanträge der Parteien nicht gebunden.
- (3) Hält das Ständige Schiedsgericht die Beeidigung eines Zeugen oder Sachverständigen oder eine sonstige richterliche Handlung, zu deren Vornahme es nicht befugt ist, für erforderlich, so gilt das Ständige Schiedsgericht gemäß § 1050 Zivilprozessordnung als von den Parteien ermächtigt, die für erforderlich gehaltene richterliche Handlung bei dem zuständigen staatlichen Gericht zu beantragen.

## **Abschnitt 3: Schiedsspruch**

### **§ 17 Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut**

- (1) Das Ständige Schiedsgericht soll in jeder Lage des Verfahrens auf eine gütliche Beilegung des Streits oder einzelner Streitpunkte hinwirken.
- (2) Auf Antrag der Parteien kann das Ständige Schiedsgericht einen von den Parteien geschlossenen Vergleich in der Form eines Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut gemäß § 1053 ZPO festhalten, sofern dem nach Ansicht des Ständigen Schiedsgerichts kein wichtiger Grund entgegensteht.
- (3) Ein solcher Schiedsspruch hat dieselbe Wirkung wie jeder andere Schiedsspruch zur Sache.
- (4) Der Schiedsspruch nach Absatz 2 ist schriftlich zu erlassen und durch den oder die Schiedsrichter sowie den Parteien bzw. Parteivertreten zu unterschreiben. In schiedsrichterlichen Verfahren mit mehr als einem Schiedsrichter genügen die Unterschriften der Mehrheit aller Mitglieder des Schiedsgerichts, sofern der Grund für eine fehlende Unterschrift angegeben wird. Sind an dem Verfahren auch streitgenössische Nebenintervenienten nach § 9 Absatz 4 Satz 2 beteiligt, so ist der Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut auch von diesen zu unterschreiben.
- (5) Soll die Zwangsvollstreckung aus dem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut ermöglicht werden, so muss sich die verpflichtende Partei in dem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwerfen. Für das Verfahren der Vollstreckbarerklärung gelten die §§ 1060, 1062 ff. der Zivilprozessordnung.

- (6) Soweit die Wirksamkeit von Erklärungen eine notarielle Beurkundung erfordert, wird diese bei einem Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut durch die Aufnahme der Erklärungen der Parteien in den Schiedsspruch ersetzt.

### **§ 18 Erlass des Schiedsspruchs**

- (1) Das Ständige Schiedsgericht hat das Verfahren zügig zu fördern und in angemessener Frist einen Schiedsspruch zu erlassen.
- (2) Der Schiedsspruch und alle dem Schiedsspruch vorausgehenden Entscheidungen werden mit Stimmenmehrheit gefasst.
- (3) Das Ständige Schiedsgericht ist bei Erlass des Schiedsspruchs an die Anträge der Parteien gebunden.

### **§ 19 Anzuwendendes Recht**

- (1) Das Ständige Schiedsgericht hat den Rechtsstreit nach deutschem Recht zu entscheiden, soweit nicht ausländisches Recht nach den Kollisionsnormen des internationalen Privatrechts oder aufgrund der Vereinbarung durch die Parteien in der Schiedsvereinbarung im Sinne des § 6 anzuwenden ist.
- (2) Das Ständige Schiedsgericht darf nur dann nach Billigkeit entscheiden, wenn die Parteien dies in der Schiedsvereinbarung im Sinne des § 6 festgelegt oder das Schiedsgericht bis zu dessen Entscheidung ausdrücklich dazu ermächtigt haben.
- (3) In allen Fällen hat das Ständige Schiedsgericht bei seiner Entscheidung die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien und die für den jeweiligen Berufsstand geltenden berufsrechtlichen Besonderheiten zu berücksichtigen.

### **§ 20 Kostenentscheidung**

- (1) Das Ständige Schiedsgericht hat in dem Schiedsspruch auch darüber zu entscheiden, welche Partei die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens einschließlich der den Parteien erwachsenen und zur zweckentsprechenden Rechtsverfolgung notwendigen Kosten zu tragen hat.
- (2) Grundsätzlich hat die unterliegende Partei die Kosten des Schiedsgerichtsverfahrens zu tragen. Das Ständige Schiedsgericht kann unter Berücksichtigung der Umstände des Falles, insbesondere wenn jede Partei teils obsiegt, teils unterliegt, die Kosten gegeneinander aufheben oder verhältnismäßig teilen.
- (3) Die vorstehenden Absätze 1 und 2 geltend entsprechend, wenn sich das Verfahren in der Hauptsache ohne Schiedsspruch erledigt hat, sofern die Parteien sich nicht über die Kosten geeinigt haben.
- (4) Betroffene im Sinne des § 9 Absatz 1, die dem Schiedsverfahren nicht als Partei oder Nebenintervenient beitreten, haben keinen Anspruch aus Kostenerstattung.
- (5) Im Übrigen gelten die §§ 91 ff. ZPO entsprechend.

## **§ 21 Kosten des Schiedsgerichts**

- (1) Die Kosten des Ständigen Schiedsgerichts werden durch von ihm erhobene Gebühren gedeckt.
- (2) Zu den Kosten des Ständigen Schiedsgerichts zählen insbesondere
  - (a) die streitwertunabhängige Bearbeitungsgebühr des Sekretariats des Ständigen Schiedsgerichts;
  - (b) die Vergütung und Auslagen der Schiedsrichter;
  - (c) die Honorare und Auslagen vom Ständigen Schiedsgericht bestellter Sachverständiger sowie Zeugenauslagen;
- (3) Die Parteien des Schiedsvertrages haften für die Kosten des Ständigen Schiedsgerichts als Gesamtschuldner.

## **§ 22 Berechnungsgrundlage**

- (1) Die für die Kosten des Ständigen Schiedsgerichts erhobenen Gebühren richten sich mit Ausnahme der Bearbeitungsgebühr des Sekretariats des Ständigen Schiedsgerichts nach dem von dem Ständigen Schiedsgericht festgesetzten Streitwert und betragen
  - (a) 100,00 Euro als Bearbeitungsgebühr nebst weitere Kosten für die Zustellung für das Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts;
  - (b) die nach dem Gesetz über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte zu bestimmende Verfahrens-, Termins- und Einigungsgebühr als Vergütung für die Schiedsrichter, die nicht Vorsitzender des Ständigen Schiedsgerichts sind.
  - (c) eine gegenüber der Vergütung nach Absatz 1 lit. b) um 0,6 Gebühren erhöhte Verfahrens- und Terminsgebühr als Vergütung für den Vorsitzenden des Ständigen Schiedsgerichts.
- (2) Die Gebühren nach Absatz 1 entstehen im Falle der
  - (a) Bearbeitungs- und Verfahrensgebühr im Zeitpunkt der Zustellung der Klage nach § 8 Absatz 1;
  - (b) Terminsgebühr für die Teilnahme des oder Schiedsrichter(s) an der mündlichen Verhandlung nach § 14 Absatz 1;
  - (c) Einigungsgebühr im Zeitpunkt des Zustandekommens des Schiedsspruchs mit vereinbartem Wortlaut im Sinne des § 17 Absatz 2.
- (3) Für die Höhe einer Gebühr im Sinne des Absatz 1 gilt die zum Zeitpunkt der Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts über den Streitwert gültige Fassung des Gesetzes über die Vergütung der Rechtsanwältinnen und Rechtsanwälte.
- (4) Bei einem vom Ständigen Schiedsgericht festgelegten Streitwert unter 10.000,00 Euro wird bei der Berechnung der Kosten nach Absatz 1 ein Streitwert in Höhe von 10.000,00 Euro zugrunde gelegt.
- (5) Sofern das Schiedsverfahren von einem Einzelschiedsrichter des Ständigen Schiedsgericht entschieden wird, beträgt die Vergütung das Doppelte des Wertes nach Absatz 1 lit. b).

- (6) Das Ständige Schiedsgericht ist berechtigt, den Streitwert zur Bestimmung der von den Parteien innerhalb der hierzu bestimmten Frist zu leistenden Sicherheit gemäß § 12 Absatz 2 für die Kosten nach Absatz 1 vorläufig festzusetzen.
- (7) Das Ständige Schiedsgericht gilt als von den Parteien des Schiedsverfahrens ermächtigt, den Streitwert nach eigenem Ermessen im Laufe des Schiedsverfahrens festzusetzen. Sofern zuvor keine Einigung des Ständigen Schiedsgerichts mit den Parteien über den Streitwert erzielt wird, können die Parteien beantragen, dass der von dem Ständigen Schiedsgericht festgesetzte Streitwert überprüft wird. Der Antrag ist innerhalb von zwei Wochen nach Zustellung der Entscheidung des Ständigen Schiedsgerichts über die Festsetzung des Streitwerts an das Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts zu richten und innerhalb dieser Frist zu begründen. Das Ständige Schiedsgericht legt den Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main eine Stellungnahme zu der Festsetzung des Streitwerts vor. Über den Antrag entscheidet der Vorstand der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main nach eigenem Ermessen abschließend. Der Vorstand ist hierbei nicht an dem festgesetzten oder von den Parteien beantragten Streitwert gebunden.

### **§ 23**

#### **Förmlichkeiten des Schiedsspruchs**

- (1) Der Schiedsspruch muss schriftlich abgefasst und begründet werden. Er hat zu enthalten:
  - die Bezeichnung der Parteien des Schiedsgerichtsverfahrens sowie der gegebenenfalls beigetretenen Nebenintervenienten;
  - die Bezeichnung der Schiedsrichter, die den Schiedsspruch erlassen haben;
  - den Sitz des Schiedsgerichts;
  - das Datum der Abfassung des Schiedsspruchs;
  - die Formel des Schiedsspruches mit der Entscheidung dessen, was zwischen den Parteien rechtens sein soll;
  - den Tatbestand;
  - die Entscheidungsgründe;
  - die Unterschriften der Schiedsrichter.
- (2) Ist die Unterschrift eines Schiedsrichters, der an der Abstimmung über den Schiedsspruch mitgewirkt hat, nicht zu erlangen, so reicht die Unterschrift der übrigen Schiedsrichter aus. Der Vorsitzende hat unter dem Schiedsspruch zu vermerken, dass die Unterschrift des einen Schiedsrichters nicht zu erlangen war.
- (3) Auf den Ausfertigungen ist zu vermerken, dass der Schiedsspruch unter den Parteien die Wirkung eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils hat (§ 25).

### **§ 24**

#### **Zustellung des Schiedsspruchs**

- (1) Das Ständige Schiedsgericht hinterlegt die unterzeichnete Urschrift des Schiedsspruchs bei der Rechtsanwaltskammer Frankfurt am Main und übermittelt den Parteien sowie gegebenenfalls den Nebenintervenienten jeweils eine Abschrift des Schiedsspruchs jeweils über das besondere elektronische Anwaltspostfach gegen elektronisches Empfangsbekanntnis. Die Parteien sowie gegebenenfalls die Nebenintervenienten sind

berechtigt, beim Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts eine beglaubigte Abschrift des Schiedsspruchs anzufordern.

- (2) Für den Schiedsspruch mit vereinbartem Wortlaut gemäß § 17 gilt Absatz 1 entsprechend.
- (3) Für das Verfahren zur Vollstreckbarerklärung des Schiedsspruchs gelten die §§ 1060, 1062 ff. der Zivilprozessordnung.

## **§ 25**

### **Wirkung des Schiedsspruchs**

Der Schiedsspruch ist endgültig und hat unter den Parteien die Wirkungen eines rechtskräftigen gerichtlichen Urteils.

## **§ 26**

### **Veröffentlichung des Schiedsspruchs**

Der Vorsitzende teilt dem Sekretariat des Ständigen Schiedsgerichts mit, ob die Parteien der Veröffentlichung des Schiedsspruches zugestimmt haben. Das Sekretariat darf den Schiedsspruch nur mit Zustimmung der Parteien veröffentlichen. Die Namen der Parteien und der Schiedsrichter sowie sonstige individualisierende Angaben dürfen nicht veröffentlicht werden.

## **§ 27**

### **Verschwiegenheit**

Die Schiedsrichter haben, soweit der Schiedsspruch nicht veröffentlicht wird, über das Verfahren und alle ihnen bei Ausübung des Schiedsrichteramtes bekanntgewordenen Tatsachen Verschwiegenheit gegenüber jedermann zu bewahren. Das Ständige Schiedsgericht hat auch die von ihm in dem Verfahren hinzugezogenen Personen zur Verschwiegenheit zu verpflichten.

24.01.2023